

Formulierungshilfe für einen Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Formulierungshilfe zu dem Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (KfW-Kreditlinien)

– Bundestags-Drs. 20/2247 –

Stichwort: Energiesicherheit, Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes (StFG)

I. Änderung

1. Nach Artikel 17 wird folgender Artikel 18 eingefügt:

„Artikel 18

Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes

Das Stabilisierungsfondsgesetz vom 17. Oktober 2008 (BGBl. I S. 1982), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5247) geändert wurde, wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Unabhängig von der Erfüllung der Voraussetzungen von Absatz 2 Nummer 1 bis 3 gelten als Unternehmen der Realwirtschaft auch die in § 23 Absatz 2 genannten Unternehmen.“

- b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden die Absätze 4 und 5.

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Wirtschaftsstabilisierungsfonds kann der Kreditanstalt für Wiederaufbau Darlehen zur Refinanzierung der ihr von der Bundesregierung aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Kreditanstalt für Wiederaufbau zugewiesenen Geschäfte zur Sicherung der Liquidität von Unternehmen der Energiewirtschaft, insbesondere zur Sicherung der Energieversorgung oder zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur, gewähren.““

2. Der bisherige Artikel 18 wird Artikel 19 und wie folgt geändert:

„In Absatz 2 wird nach den Worten ‚Artikel 11, 15 bis‘ die Angabe ‚17‘ durch die Angabe ‚18‘ ersetzt.“

II. Begründung

1. Allgemeines

Mit dem Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine und in dessen Folge drastisch reduzierten russischen Gasexporten hat sich Preissituation an den Energiemärkten in Deutschland und Europa außerordentlich verschärft; sie ist seitdem von einer extremen Volatilität bei hohem Preisniveau gekennzeichnet. Um die Sicherheit der Energieversorgung zu gewährleisten, hat die Bundesregierung mehrere Unterstützungsmaßnahmen ergriffen. Die Unterstützung erfolgt dabei vielfach auch im Wege von Zuweisungsgeschäften an die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die Stabilisierungsmaßnahmen, u.a. in Form von Kreditlinien für verschiedene Unternehmen der Energiewirtschaft bereitstellt. Dadurch soll verhindert werden, dass Unternehmen hinsichtlich ihrer Solvenz oder Liquidität in Schwierigkeiten geraten und hierdurch weitere Verwerfungen an den Energiemärkten und damit auch Risiken für die Energieversorgung drohen. Zu den von der KfW abgewickelten Zuweisungsgeschäften gehören zahlreiche Transaktionen, die zur Stabilisierung der Energieversorgung, insb. zur Auffüllung der Gasspeicher und dem Ausbau der Infrastruktur für Flüssiggas, beitragen. Ein weiteres Instrument sind Kreditlinien, um Sicherheitenanforderungen an Gas- und Strommärkten bedienen zu können.

Die Gesetzesänderung schafft die rechtliche Grundlage zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte der Bundesregierung zur Liquiditätssicherung von Unternehmen der Energiewirtschaft. Durch die Gesetzesänderung wird der Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF) befugt, der KfW Darlehen zur Refinanzierung der Zuweisungsgeschäfte zu gewähren. Das zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der Coronavirus-Pandemie errichtete Sondervermögen Wirtschaftsstabilisierungsfonds wird damit ermächtigt, durch die Darlehensgewährung einen Beitrag zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine auf die Energiewirtschaft in Deutschland zu leisten.

2. Märkte

Seit Februar 2022 besteht eine außerordentlich angespannte Preissituation an den Energiemärkten, gekennzeichnet durch extreme Volatilität bei hohem Preisniveau.

Seit Anfang August 2022 sind der Gas- und Strompreis erneut massiv gestiegen, mit dem Ergebnis einer höheren Inanspruchnahme der gewährten Kreditlinien. Perspektivisch ist mit der Notwendigkeit weiterer Zuweisungsgeschäfte zu rechnen.

3. Risiko der KfW

Das Kreditrisiko für die KfW ist bei den Zuweisungsgeschäften durch eine 100% Garantie des Bundes abgedeckt. Für den Fall, dass die Unternehmen ein hohes Kreditvolumen zeitgleich ziehen, besteht jedoch unabhängig von der Bundesgarantie die Gefahr, dass die KfW damit an die Grenzen ihrer eigenen Refinanzierungsmöglichkeiten stößt (Liquiditätsrisiko).

Marktseitig ist die Aufnahme zusätzlicher Liquidität für den Bund über die Bundesrepublik Deutschland – Finanzagentur GmbH (nachfolgende Finanzagentur) problemlos möglich, es fehlt aber die gesetzliche Kreditermächtigung zur Aufnahme von Mitteln und für deren Weitergabe an die KfW.

Für den Ernstfall ist daher zeitnah eine belastbare gesetzliche Kreditermächtigung erforderlich, damit die KfW handlungsfähig bleibt und damit das Vertrauen von Wirtschaft und Öffentlichkeit in die Maßnahmenpakete der Bundesregierung keinen Schaden nimmt.

Zu Nummer 1

Durch die Einfügung in Absatz § 16 Absatz 3 StFG wird klargestellt, dass der WSF der KfW auch für solche Margining-Maßnahmen Darlehen gewähren darf, deren Empfänger nicht die Größenanforderungen des § 16 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 StFG erfüllen.

Zu Nummer 2

Um ohne Zeitverzögerung die oben genannten Risiken vermeiden zu können ohne einen nur mit erheblicher zeitlicher Verzögerung zu erstellendem Nachtragshaushalt zu verabschieden, soll das bestehende Sondervermögen WSF für die Bereitstellung der Mittel genutzt werden. Eine unverzügliche Handlungsfähigkeit scheint geboten, weil eine nicht gesicherte Energieversorgung mit erheblichen volkswirtschaftlichen Schäden und Auswirkungen auf die Stabilität der Bundesrepublik Deutschland verbunden wäre. Dennoch sind der genaue Zeitpunkt des Eintritts bzw. die Eintrittswahrscheinlichkeit und der tatsächliche Umfang der o.g. Refinanzierungsschwierigkeiten weitgehend unbekannt. Daher kann weder von einem bestimmten Zeitpunkt noch von einer bestimmten Höhe der einzusetzenden Mittel ausgegangen werden. Der Mittelbedarf bleibt tatsächlich bis zum Eintritt bzw. dem unmittelbar bevorstehenden Eintritt des konkreten Refinanzierungsbedarfs ungewiss. Die Refinanzierung über den WSF hat sich bereits in der Corona-Krise im Zuge der Refinanzierung der KfW-Sonderprogramme bewährt. Die in § 23 StFG bestehende Regelung zur Refinanzierung der Corona-Sonderprogramme soll daher um die Absicherung von Liquiditätsrisiken bei Zuweisungsgeschäften im Zusammenhang mit Liquiditätshilfen für Unternehmen der Energiewirtschaft inkl. der Margining-Fazilität erweitert werden

Zur Klarstellung, dass mit der Änderung nur die Refinanzierung der Stabilisierungsmaßnahmen zur Stützung derjenigen Unternehmen, die zur Sicherung der Energieversorgung und zum Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur dienen ermöglicht werden soll, soll ein neuer Absatz 2 dem § 23 angefügt werden. In der gegenwärtigen Krisenlage ist es von hoher Bedeutung, dass diesen Unternehmen ermöglicht wird, kurzfristig ihre Liquidität und Solvenz aufrechtzuerhalten.

Für die Festlegung der näheren Bedingungen der Darlehensgewährung ist die Finanzagentur gemäß § 18 Absatz 1 Satz 1 StFG zuständig.

Weiter ist zu berücksichtigen, dass das Kreditrisiko für die KfW jeweils durch eine 100% Garantie des Bundes abgedeckt ist. Damit liegt das Risiko für die Zuweisungsgeschäfte bereits beim Bund.

Die Bereitstellung von Darlehen durch die KfW an Unternehmen im Sinne des § 23 Absatz 2 StFG (n. F.) dient zur Finanzierung von Zuweisungsgeschäften zur Sicherung der Energieversorgung der Bevölkerung und der Wirtschaft, dem Erhalt der dazu notwendigen Infrastruktur sowie der Sicherung der Liquidität der in diesem Rahmen tätigen Unternehmen der Energiewirtschaft. Das beinhaltet auch Margins bei Termingeschäften mit Strom, Erdgas und Emissionszertifikaten im Falle außerordentlich hoher Preisniveau- und Preisvolatilitätssteigerungen;

hierdurch sollen Liquiditätsschwierigkeiten bei den betroffenen Unternehmen vermieden werden.